

Abstimmungen und Wahlen

Am Sonntag, **9. Juni 2013**, werden folgende Abstimmungen und Wahlen durchgeführt:

I. Eidgenössische Volksabstimmungen

1. Volksinitiative vom 7. Juli 2011 «Volkswahl des Bundesrates»
2. Änderung vom 28. September 2012 des Asylgesetzes (AsylG) (Dringliche Änderungen des Asylgesetzes)

II. Kantonale Volksabstimmungen

1. Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 5. November 2012; Bewilligungspflicht und Massnahmen)
2. Kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»

III. Kommunale Volksabstimmungen

1. Neue kommunale Wohnsiedlung auf dem Areal Kronenwiese, Zürich-Unterstrass, Objektkredit von 64,8 Millionen Franken
2. Neubau Schulanlage Blumenfeld, Zürich-Affoltern, Objektkredit von 90 Millionen Franken

IV. Wahl

1. Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulpflege Letzi für den Rest der Amtsdauer 2010 bis 2014

Die Durchführung dieser Abstimmungen und Wahlen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BVPR), des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz nachweisen Schweizer Staatsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) gelten.

Stimmregister

Vor Abstimmungen oder Wahlen werden Eintragungen ins Stimmregister bis zum Dienstag vor dem Urnengang vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Urnengang erfüllt sind. Den Stimmberechtigten steht das Stimmregister gegen Voranmeldung unter Telefon 044 412 12 00 zur Einsicht offen (Auskunft über Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person).

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Stimm- und Wahlzettel verwendet. Die Stimm- und Wahlzettel müssen durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise auf den Stimm- und Wahlzetteln.

Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat. Bestehen begründete Zweifel, ob die stimmende Person mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt, wird ein weitergehender Nachweis der Identität verlangt. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Urnendienstes.

Stimmabgabe an der Urne im Kreisbüro des Wohnkreises (in den Wahlkreisen 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 in den betreffenden Kreisbüros der beiden Wohnkreise möglich) ab 3. Juni 2013:

Kreisbüro 1	Montag bis Freitag	08.00–16.30 Uhr
Kreisbüros 2–12	Montag bis Mittwoch und Freitag Donnerstag	08.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr 08.00–11.30 Uhr und 13.30–18.30 Uhr

Stimmabgabe in den Stimmlokalen des Wahlkreises
(Ausnahmen siehe Stimmrechtsausweis)
Samstag und Sonntag 10.00–12.00 Uhr

Für alle Stimmberechtigten der Stadt im Hauptbahnhof
(beim Warteraum, Zwischengeschoss Bahnhofhalle)
Samstag 06.45–17.00 Uhr
Sonntag 06.45–10.00 Uhr

Stellvertretung

Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen aus dem gleichen Wahlkreis an der Urne vertreten und hat gleichzeitig den eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abzugeben. Die vertretene Person hat sich auf dem Stimmrechtsausweis damit unterschrieben einverstanden zu erklären.

Im Urnenlokal Hauptbahnhof kann eine stimmberechtigte Person höchstens zwei weitere Personen aus der ganzen Stadt Zürich vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a) den **unterschriebenen** Stimmrechtsausweis;
- b) das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Antwortkuverts sind der Post so zu übergeben, damit sie rechtzeitig, das heisst bis Freitag vor dem Urnengang, eintreffen. Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses findet am Samstag, 8. Juni 2013, 12.00 Uhr, statt. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Gültig sind nur Stimm- und Wahlzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.

Abstimmungszeitung für Blinde und Sehbehinderte

Blinde, seh- oder lesebehinderte Stimmberechtigte können die Abstimmungszeitung als DAISY-Hörzeitschrift bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) abonnieren. Weitere Informationen: www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen (Link «Aktuelle Abstimmungszeitung») oder Telefon 044 412 30 69.

Wohnsitzwechsel

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Abstimmungs- und Wahlunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Nachbezug

Stimmberechtigte, welche die Abstimmungs- und Wahlunterlagen bis zum dritten Dienstag vor dem Urnengang nicht erhalten haben, können diese beim Kreisbüro ihres Wohnsitzes bis Freitagvormittag vor dem Urnengang beziehen. Der Stimmrechtsausweis wird entsprechend markiert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Zürich, Selnastrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 2. Mai 2013

Stadtkanzlei Zürich

FU8001.ID